



am Niederspannungsnetz der VBH

Bitte beachten Sie unsere Ausfüllhinweise (insbesondere zum Datenschutz – auf Seite Ausfüllhinweise und Erläuterungen) und senden Sie uns das Formular an anschlusswesen@vbh-hoy.de zurück.

Vorgangsnummer:

Bitte geben Sie die Nummer bei einem Kontakt mit uns an.

Anlage gem. Fertigstellungsanzeige vom: _____ Eingangsvermerk VBH: _____

A) Bezeichnung, Standort, Genehmigung der Anlage

1 Bezeichnung der Anlage: _____

2 Fabrikatsnummer: _____

3 max. Wirkleistung (P_{Amax}): _____ kW
(inst. Leistung i. S. d. § 3 Nr. 31 EEG, bei PV-Anlagen: GS-seitige Modulleistung)

max. Scheinleistung (S_{Amax}): _____ kVA
(PV-Anlagen: WS-seitige Ausgangsleistung)

4 Standort der Anlage: _____
PLZ, Ort / Gemarkung

Straße/ Hausnummer

Flur _____ Flurstück _____

5 Standortkoordinaten: _____
(Gauß-Krüger) Hochwert _____ Rechtswert _____ Bezugselipsoid _____

6 behördl. Genehmigung: _____
Art der Genehmigung _____ Nr./AZ _____ Datum der Genehmigung _____

B) Technische Angaben

1 **Übergabestelle:** vorhandener HAK vorhandene ZAS
HAK- Hausanschlusskasten ZAS- Zähleranschluss säule

neuer HAK neue ZAS

2 **Regelung der Einspeiseleistung:** vierstufiger Funkrundsteuerempfängers (EFR-Empfänger)
 Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung am Netzverknüpfungspunkt auf 60 % der installierten Anlagenleistung

3 **Installation des EFR-Empfängers**

Gerätetyp _____ Fabrikatsnummer _____ Baujahr _____
 Einbaudatum _____ Inbetriebnahmedatum _____

in der Übergabestelle in der Erzeugungsanlage

Die Installation des Funkrundsteuerempfängers einschließlich der Steuerung der Erzeugungsanlagen entsprechen den Technischen Mindestanforderungen der VBH zum Netzanschluss und dessen Nutzung (TMA). Die Weiterverarbeitung der Steuerbefehle vom EFR-Empfänger zur Erzeugungsanlage wurde umgesetzt und die Funktion geprüft. Die technischen Voraussetzungen für ordnungsgemäße Regelungen der Einspeiseleistung sind somit gewährleistet.

4 **Erzeugungsanlage und NA-Schutz**

4.1 Einheitenzertifikat für Erzeugungseinheiten und/oder Speicher vorhanden

4.2 Nachweis für die Leistungsflussüberwachung am Netzanschlusspunkt ($P_{AV,E}$ -Überwachung, 70%-Begrenzung, Symmetrieeinrichtung)

Zertifikat $P_{AV,E}$ -Überwachung Herstellererklärung Nulleinspeisung Zertifikat 70%-Begrenzung Zertifikat Symmetrieeinrichtung

am Niederspannungsnetz der VBH

Bitte beachten Sie unsere Ausfüllhinweise (insbesondere zum Datenschutz – auf Seite Ausfüllhinweise und Erläuterungen) und senden Sie uns das Formular an anschlusswesen@vbh-hoy.de zurück.

Vorgangsnummer:

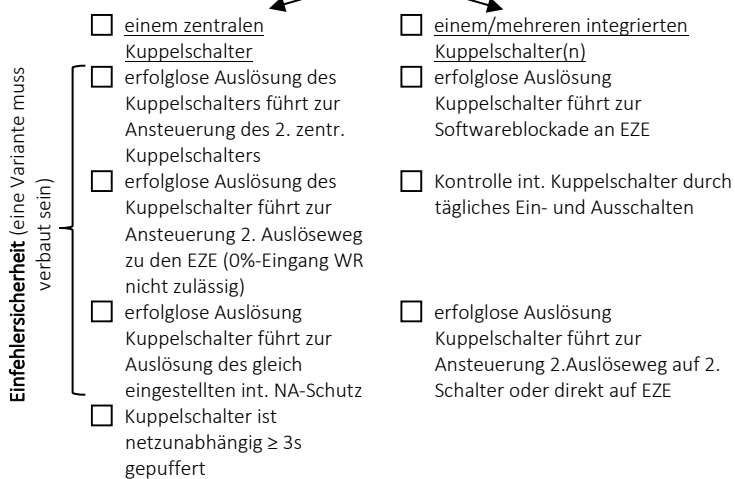
Bitte geben Sie die Nummer bei einem Kontakt mit uns an.

4.3 Zertifikat für den NA-Schutz

Zum Einsatz kommt

- Zentraler NA-Schutz ($\sum S_{Amax} > 30$ kVA)
 - Ausfall der Hilfsspannung des NA-Schutz führt zum Ausschalten des/der Kuppelschalter(s)
 - Auslösetest NA-Schutz → Kuppelschalter erfolgreich durchgeführt
 - Kabelbruch auf der Leitungsverbindung zum Kuppelschalter führt zum Ausschalten des Kuppelschalters

Auslösekreis vom NA-Schutz zu...



Einstellwert-Parametersatz: BHKW ≤ 50 kW,
 BHKW > 50 kW,
 PVA oder Batteriespeicher

Einstellwert U> (10 min-Wert) Soll: 1,10 Un
 Ist: Un

oder integrierter NA-Schutz

- $\sum S_{Amax} \leq 30$ kVA
- $\sum S_{Amax} > 30$ kVA (BHKW mit einer dem VNB jederzeit zugänglichen Schaltstelle)
- $\sum S_{Amax} > 30$ kVA (Speicher, die nicht in das NS-Netz des VNB einspeisen)

- Ausfall der Hilfsspannung der EZE-Steuerung führt zum Ausschalten der integrierten Kuppelschalter
- Einfehlersicherheit für integrierten NA-Schutz und integrierte Kuppelschalter durch Anwendung DIN EN 62109 (VDE 0126-14)

Einstellwert-Parametersatz: BHKW ≤ 50 kW,
 BHKW > 50 kW,
 PVA oder Batteriespeicher

Einstellwert U> Soll: 1,10 Un
 (10 min-Wert)* Ist: Un

Ergebnisse der Schutzprüfung

Es ist eine Schutzprüfung vor Ort durchzuführen und die Spalte Messwerte zu befüllen. Für Erzeugungsanlagen < 135 kW wird alternativ das Schutzprüfprotokoll der Werksfertigung der Zähleranschluss säule mit Passwort-gesichertem/ plombierten NA-Schutz-Parametersatz akzeptiert:

Schutzfunktion	Einstellwerte		Messwerte	
Spannungssteigerungsschutz U >>	Un	ms	Un	ms
Spannungssteigerungsschutz (10-min) U >	Un	ms	Un	ms
Spannungsrückgangsschutz U <	Un	s	Un	s
Spannungsrückgangsschutz U <<	Un	ms	Un	ms
Frequenzrückgangsschutz f <	Hz	ms	Hz	ms
Frequenzrückgangsschutz f >	Hz	ms	Hz	ms

*Wenn zusätzlich ein zentraler NA-Schutz mit U> 1,10 Un vorhanden ist, kann der Einstellwert am integrierten NA-Schutz bis auf 1,15 Un erhöht werden. Der Anlagenerrichter prüft die Auswirkungen auf die Kundenanlage.



am Niederspannungsnetz der VBH

Bitte beachten Sie unsere Ausfüllhinweise (insbesondere zum Datenschutz – auf Seite Ausfüllhinweise und Erläuterungen) und senden Sie uns das Formular an anschlusswesen@vbh-hoy.de zurück.

Vorgangsnummer:

Bitte geben Sie die Nummer bei einem Kontakt mit uns an.

Der NA-Schutz wurde nach der Schutzprüfung Passwort-gesichert oder plombiert

Wiederauslösung der Erzeugungsanlage nach NA-Schutz-Auslösung

mit Gradient mit Zufallsgenerator pauschal nach > 10
10%P_{AV,max} /min (1 bis 10 min) Minuten

bei automatischer Wiederauslösung der Erzeugungsanlage ist die Übergabestelle zum Netzbetreiber mit einem Hinweisschild „Achtung Kuppelschalter mit AWZ“ beschriftet

NOT-AUS-SCHALTER ist vorgesehen

4.4 wenn P_{AV,E}-Überwachung/Nulleinspeisung vorhanden:

Funktionstest P_{AV,E}-Überwachung/Nulleinspeisung erfolgreich durchgeführt eingestellte Wirkleistung: kW

4.5 **Symmetrieeinrichtung**

Die Symmetriebedingungen werden eingehalten:

durch einen Drehstromgenerator oder einen dreiphasigen Umrichter

durch folgende Aufteilung der einphasig angeschlossenen Erzeugungseinheiten je Außenleiter

	L1	L2	L3
Summe S _{E,max} der ggf. vorhandenen Erzeugungsanlagen/Speicher	kVA	kVA	kVA
Summe S _{E,max} der neu hinzukommenden Erzeugungsanlagen/Speicher	kVA	kVA	kVA

oder durch eine Symmetrieeinrichtung die den Unsymmetriewert auf 4,6 kVA je Außenleiter begrenzt

4.6 **Blindleistungsfahrweise**

cos φ (P)-Kennlinie (für PVA <13,8 kVA und >150 kVA) Q(U)-Kennlinie (für PVA ≥13,8 und ≤150 kVA)
mit Endwert cos φ=0,90 cos φ=0,95

fester cos φ=0,90 cos φ=0,95 fester cos φ=1,00 (für DSG/BZ/StG ≤3,68 kVA)

4.7 **Speicher**

Einheitenzertifikat für den Speicher/Wechselrichter vorhanden

NA-Schutz im Speicher/Wechselrichter vorhanden und nach VDE-AR-N 4105 eingestellt

Wirkleistungsbegrenzung der Gesamtkombination

Erzeugungsanlage/Speicher am Netzanschlusspunkt auf % der Erzeugungsanlage

der Funktionstest des Energieflussrichtungssensors wurde durch den Errichter durchgeführt und bestanden

Lademodell:

Speicher ohne Lieferung in das öffentliche Netz

Speicher ohne Leistungsbezug aus dem öffentlichen Netz

Speicher ohne Lieferung in das öffentliche Netz und ohne Leistungsbezug aus dem öffentlichen Netz

Speicher mit Lieferung in das öffentliche Netz und mit Leistungsbezug aus dem öffentlichen Netz

Messkonzept: gewählte Speicherschaltung entsprechend Umsetzungshilfe TAB-NS der VBH: S

Die Erzeugungsanlage/Speicher ist nach VDE-AR-N-4105 und den technischen Anschlussbedingungen der VBH errichtet. Im Rahmen der Übergabe hat der Anlagenerrichter den Anlagenbetreiber angewiesen, eine vollständige Dokumentation inklusive Schaltplan nach den jeweils gültigen VDE-Bestimmungen übergeben und die Erzeugungsanlage nach DGUV Vorschrift 3 oder TRBS 1201 für betriebsbereit erklärt.

Der Speicher/Wechselrichter ist zusätzlich nach dem FNN-Hinweis „Anschluss und Betrieb von Speichern am Niederspannungsnetz“ errichtet worden. Bei Batteriespeichersystemen (BSS) nach dem KfW-Marktanreizprogramm ist der Anlagenerrichter nachweislich für die Einhaltung und Inbetriebnahme des BSS durch den Anlagenhersteller geschult worden.



am Niederspannungsnetz der VBH

Bitte beachten Sie unsere Ausfüllhinweise (insbesondere zum Datenschutz – auf Seite Ausfüllhinweise und Erläuterungen) und senden Sie uns das Formular an anschlusswesen@vbh-hoy.de zurück.

Vorgangsnummer:

Bitte geben Sie die Nummer bei einem Kontakt mit uns an.

C) Erfüllung gesetzlicher Vorgaben (EEG / KWK-G – vom Anlagenbetreiber auszufüllen)

- 1 die Anforderungen des § 9 Abs. 1 oder 2 EEG sind erfüllt die Anforderungen des § 9 Abs. 5 Nr. 1 EEG sind erfüllt (gilt nur für Biogas)
- die Anforderungen des § 9 Abs. 8 EEG sind erfüllt (gilt nur für Windenergie) die Anforderungen des § 9 Abs. 5 Nr. 2 EEG sind erfüllt (gilt nur für Biogas)
- 2 die Voraussetzungen für eine auch vergütungsseitige Anlagenzusammenfassung gem. § 24 EEG sind nicht erfüllt
- 3 Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage war ich als Anlagenbetreiber ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinn der Mitteilung der Kommission - Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1).
 ja nein
- 4 Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage bestanden gegen mich als Anlagenbetreiber offene Rückforderungsansprüche aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem europäischen Binnenmarkt.
 ja nein
- 5 Registrierung im Marktstammdatenregister (Registrierungspflicht nach EEG) Datum Kennziffer
- 6 Zuschlagsnummer gemäß EEG Datum Zuschlagsnummer
- Datum Zuschlagsnummer
- 7 Antrag auf Zulassung als KWK- Anlage i. S. d. § 10 KWK-G (Eingangsbestätigung des BAFA beilegen)
- 8 Anzeige der KWK- Anlage i. S. d. § 10 Abs. 6 KWK-G (Anzeige beim BAFA beilegen)
- 9 Zulassung als KWK- Anlage i. S. d. § 10 KWK-G (Zulassung des BAFA beilegen)

D) Besonderheiten / Bemerkungen

E) Bestätigung der Inbetriebnahme

- 1 Die erstmalige Inbetriebnahme der Anlage (im Sinne des EEG-Anlagenbegriffs) erfolgte am: Datum Uhrzeit
 ausschließlich mit erneuerbaren Energien mit sonstigen Energieträgern
- 2 Der erstmalige Netzparallelbetrieb der Anlage erfolgte am: Datum Uhrzeit
- 3 Ich/Wir erkläre/n hiermit, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen und verpflichte/n mich/uns, sämtliche Änderungen der Anlage unverzüglich der VBH schriftlich mitzuteilen. Die vorgenannten Angaben beruhen auf den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Rechtsverordnungen.
- 4 Errichter / Inbetriebsetzer Anlagenbetreiber
- Firma / Name des Bearbeiters Firma / Name des Bearbeiters
- Straße / Hausnummer Straße / Hausnummer
- PLZ / Ort PLZ / Ort

Datum, Stempel und Unterschrift

Datum, Stempel und Unterschrift

Erklärung zur Inbetriebnahme einer Erzeugungsanlage

Ausfüllhinweise und Erläuterungen zur Erklärung zur Inbetriebnahme einer Erzeugungsanlage am **Niederspannungsnetz** der VBH GmbH

Allgemeine Hinweise:

Eine Erzeugungsanlage (Einzelanlage) ist den gesetzlichen Bestimmungen (EEG, KWKG) folgend jede selbstständige technische Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien einschließlich sämtlicher technisch für den Dauerbetrieb erforderlicher Einrichtungen und baulicher Anlagen. Daher ist für jede Inbetriebnahme einer Einzelanlage innerhalb von Erzeugungsanlagenparks eine separate Erklärung zur Inbetriebnahme abzugeben. Bei Änderungen der technischen Angaben und zum Entkopplungsschutz (Teil B) ist die Erklärung zu erneuern. Hierbei ist jedoch jeweils das Inbetriebnahmedatum i. S. der gesetzlichen Bestimmungen anzugeben.

Sofern zur Erfassung der Einspeisemengen der Erzeugungsanlage eine bereits vorhandene Messeinrichtung genutzt wird (Einspeisung mehrerer Erzeugungsanlagen über gemeinsame Messung), ist der VBH der Zählerstand der Messeinrichtung zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der neu angeschlossenen Erzeugungsanlage mitzuteilen. Liegt kein Zählerstand vor, wird die VBH eine Abgrenzung des Zählerstandes vornehmen. Zur Geltendmachung eines gesetzlichen Vergütungsanspruches sind weitere Nachweise sowie ein Foto der Erzeugungsanlage zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme bzw. bei vorgenommenen Änderungen zu erbringen.

Hinweise zum Datenschutz:

Dieses Formular enthält persönliche und sensible Daten des Anlagenbetreibers. Zur Vermeidung einer unbeabsichtigten Datenübermittlung vom Anlagenbetreiber an den Errichter sollten diese Daten erst nach Eingabe der technischen Daten und deren Bestätigung/Unterschrift des Errichters vom Anlagenbetreiber ausgefüllt und unterzeichnet an den Netzbetreiber weitergegeben werden.

Vorgeschlagene Reihenfolge:

1. Angabe der technischen Daten durch den Errichter, Unterschrift durch den Errichter und Weitergabe an den Anlagenbetreiber
2. Dateneingabe durch den Anlagenbetreiber, Unterschrift und Weitergabe an den Netzbetreiber

Ziffer	Begriff	Erläuterungen / Hinweise / Ergänzungen
Formularkopf	Anlage gem. Fertigstellungsanz.	Datum der Fertigstellungsanzeige gemäß ANA und dazugehöriges Datenblatt EEA.
	Vorgangsnummer	Angabe der Vorgangsnummer für das betreffende Anschlussprojekt
A	1 Bezeichnung der Anlage	Angabe der Anlagenbezeichnung bzw. Kurzbezeichnung der Einzelanlage. Bei Einspeiseparks ist zusätzlich die Parkbezeichnung anzugeben Beispiel: „Biogasanlage Mustermann 2“ oder „Windpark Musterfeld / WEA XY“
	2 Fabrikatsnummer	Angabe der Fabrikationsnummer für die Gesamtanlage (sofern diese vorliegt) oder der Seriennummer des Generators.
	3 Leistung der Anlage	Angabe der zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme tatsächlich fertig gestellten Anlagenwirkleistung, d.h. die inst. Leistung i. S. d. § 3 Nr. 31 EEG, bei PVA gleichspannungsseitige Modulleistung und die Scheinleistung, d. h. bei PVA die wechsellspannungsseitige Ausgangsleistung.
	4 Standort	Angabe des Standortes der Anlage einschließlich der Gemarkungs- und Flur-/Flurstückangaben.
	5 Standortkoordinaten	Angabe der Standortkoordinaten der Einzelanlage bei Standorten im Außenbereich von Gemeinden. Bei größeren Anlagen sind die Koordinaten des zentralen Standortes ausreichend. Für Anlagen im Innenbereich von Gemeinden mit Adressangaben sind die Standortkoordinaten nicht erforderlich.
	6 Behördliche Genehmigung	Angabe der Art, des Aktenzeichens sowie des Datums der behördlichen Genehmigung (z.B. Baugenehmigung, Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz, wasserrechtliche Genehmigung) der Erzeugungsanlage bzw. von Teilen der Erzeugungsanlage, sofern eine solche erforderlich ist.
B	1 Übergabestelle	Angabe der Art der Übergabestelle
	2 Regelung der Einspeiseleistung (früher Netzsicherheitsmanagt)	Angabe zur Zahl der Stufen zur Regelung der Einspeiseleistung, 4-stufig – vier Stufen der Einspeiseleistung (0, 30, 60 oder 100 % der Einspeisekapazität), EEG- und KWKG-Anlagen ≤ 25 kW(p) sowie EEG-Anlagen ≤ 100 kW(p) mit IB der Anlage ab dem 25.02.25 ist die Wirkleistungseinspeisung auf max. 60% zu reduzieren.
	3 Installation des EFR-Empfängers	Standort, Gerätetyp, Fabrikatsnummer, Baujahr, Einbau- und Inbetriebnahmedatum des EFR-Empfängers
	4 Erzeugungsanlage und NA-Schutz	Angaben zum NA-Schutz der Erzeugungsanlage. Die Abschaltzeit umfasst den Schutzrelais-Einstellwert und die Eigenzeit der Schutzeinrichtung und des Schalters in Summe. Die Abschaltzeit darf max. 200ms betragen. Bei Errichtung eines zentralen NA-Schutzes ist die Auslösezeit des NA-Schutzes aus dem Prüfbericht für den NA-Schutz zu entnehmen und zur Eigenschutz des Kuppelschalters zu addieren. Für den Eigenschutz der Erzeugungsanlage ist der Anlagenerrichter verantwortlich. Die ordnungsgemäße Funktion des NA-Schutzes wird durch den Errichter und Betreiber der Anlage verbindlich erklärt.
	4.1 Einheitszertifikate für Erzeugungseinheiten	Zertifikat zur Ausweisung der elektrischen Eigenschaften der Erzeugungseinheit und Bestätigung der Konformität zur VDE-AR-N-4105; für Erzeugungsanlagen ≥135 kW nach VDE-AR-N-4110; bis 1.4.2021 sind anstelle von Einheitszertifikaten auch Konformitätserklärungen ausreichend.
	4.2 Zer. d. Leistungsflussüberwachung	nur falls erforderlich
	4.3 NA-Schutz und Auslösetest	Zertifikat, Einstellwert des Spannungssteigerungsschutzes U > (gleitender 10-min-Mittwertschutz). Der dem Netzbetreiber am nächsten liegende U> muss auf 1,10 Un eingestellt sein. Im Falle des zentralen NA-Schutzes ist eine Prüfung des Auslösekreises NA-Schutz-Kuppelschalter durch den Anlagenerrichter vorzunehmen.
	4.4 P _{AV,E} -Überwachung	nur falls erforderlich, P _{AV,E} muss mindestens 60 % der in der Kundenanlage installierten Leistung betragen
	4.5 Symmetrieeinrichtung	gewählte Technik od. Einhaltung des Grenzwertes von maximaler Unsymmetrie von 4,6 kVA zwischen den Außenleitern
	4.6 Blindleistungsfahrweise	Für Erzeugungseinheiten, die über Umrichter in das Verteilnetz einspeisen ist generell die Standard cos φ-Kennlinie der VDE-AR-N-4105 einzustellen. Erzeugungseinheiten ohne Umrichter können die vorgegebenen Blindleistungswerte (0,90 oder 0,95 untererregt) fest einstellen. DSG/BZ/StG bedeutet Drehstromsynchrongenerator, Brennstoffzelle, Sterlinggenerator
4.7 Speicher	Angaben zum Einsatz von Stromspeichern und dessen Funktionsweise. Bei Anlagen, die eine Förderung als EEG/KWKG-Strom erhalten, ist von den beiden technisch-bilanziellen Anforderungen „Speicher ohne Lieferung in das öffentliche Netz“ bzw. „Speicher ohne Leistungsbezug aus dem öffentlichen Netz“ mindestens eine Variant auszuwählen. Darüber hinaus muss mindestens eine Speicherschaltung gem. Umsetzungshilfe TAB-NS der VBH gewählt werden.	
C	1 Erfüllung gesetzlicher Vorgaben – EEG/KWK-G § 9 Abs. 1 oder 2 EEG	Für Anlagen (EEG/KWK-G) mit einer Leistung größer 25 kW sind Anlagenbetreiber verpflichtet, ihre Anlagen mit technischen Einrichtungen auszustatten, mit denen VBH jederzeit die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren und ggfs. die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen kann. Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung auf 60% der installierten Leistung (z.B. durch Umsetzung am Wechselrichter oder über ein Energiemanagementsystem EMS).
	§ 9 Abs. 5 Nr. 1 EEG	Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas müssen sicherstellen, dass bei der Erzeugung des Biogases bei Anlagen, die nach dem 31.12.2016 in Betrieb genommen worden sind, und Gärrestlagern, die nach dem 31.12. 2011 errichtet worden sind, die hydraulische Verweilzeit in dem gesamten gasdichten und an eine Gasverwertung angeschlossenen System der Biogasanlage mindestens 150 Tage beträgt.
	§ 9 Abs. 5 Nr. 2 EEG	Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas müssen sicherstellen, dass zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen zur Vermeidung einer Freisetzung von Biogas verwendet werden.
	§ 9 Abs. 8 EEG	Windenergieanlagen an Land, die nach den Vorgaben des Luftverkehrsrechts zur Nachtkennzeichnung verpflichtet sind, müssen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme, spätestens ab dem 01.01.2025, mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen ausgestattet sein. Zum Nachweis, dass diese technische Anforderung erfüllt ist, werden folgende Unterlagen bzw. Nachweise benötigt: <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei Verpflichtung zur Nachtkennzeichnung gemäß Vorgaben des Luftverkehrsrechts <ul style="list-style-type: none"> o Bestätigung des Anlagenbetreibers zur Installation der Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (Ziffer C 4 dieser Erklärung zur Inbetriebnahme) o das positive Ergebnis der Baumusterprüfung o die geänderte BImSchG-Genehmigung der Anlage o das Inbetriebnahme-Protokoll der Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung 2. Bei Befreiung von der Nachtkennzeichnungspflicht gemäß Vorgaben des Luftverkehrsrechts <ul style="list-style-type: none"> o Erklärung des Anlagenbetreibers zur Befreiung (bitte Musterformular unter www.vbh-hoy.de verwenden) o die BImSchG-Genehmigung der Anlage oder sonstige behördliche Bescheinigung, die die Befreiung belegt 3. Bei Befreiung von der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gemäß behördlicher Anordnung bzw. Befreiung durch die Bundesnetzagentur <ul style="list-style-type: none"> o Erklärung des Anlagenbetreibers zur Befreiung (bitte Musterformular unter www.vbh-hoy.de verwenden) o Bestätigung der Genehmigungsbehörde zum Verbot der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (z.B. Bescheid nach BImSchG) oder der Bundesnetzagentur zur Befreiung o die BImSchG-Genehmigung der Anlage oder sonstige behördliche Bescheinigung, die die Befreiung belegt

Erklärung zur Inbetriebnahme einer Erzeugungsanlage

Ziffer	Begriff	Erläuterungen / Hinweise / Ergänzungen	
C	2	§ 24 EEG	§ 24 Abs. 1 gilt für alle Energieträger; Abs. 2 gilt für s.g. Freiflächenanlagen. Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme wurde in derselben Gemeinde die für den Erlass des B-Plans zuständig ist und im Umkreis von 2 km innerhalb der letzten 24 Kalendermonate keine weitere Photovoltaikanlage (s.g. Freiflächenanlage) in Betrieb genommen.
	5	Registrierung im Marktstammdatenregister	Gemäß § 52 EEG verringert sich der Vergütungsanspruch nach EEG, wenn der Anlagenbetreiber die Eintragung der Anlage in dem Register nicht vorgenommen hat. Die Registrierungsbestätigung der BNetzA ist beizulegen.
	6	Zuschlagsnummer gemäß EEG	Die Bundesnetzagentur muss jedes Gebot, für das ein Zuschlag erteilt worden ist, bekannt geben. Die BNetzA unterrichtet die Anlagenbetreiber bei einem Zuschlag über die Zuschlagserteilung und den Zuschlagswert.
	7	Zulassung als KWK- Anlage	Antrag auf Zulassung als KWK- Anlage durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ist erfolgt. Eine Kopie der Eingangsbestätigung des Antrages beim BAFA ist beizulegen.
	8	kleine KWK-Anlagen	Anzeige von kleinen KWK-Anlagen beim BAFA: Die Anlage wurde gemäß Nr. 2 der Allgemeinverfügung zur Erteilung der Zulassung für kleine KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 50 Kilowatt beim BAFA angezeigt. Eine Kopie der Anzeige gegenüber dem BAFA ist beizulegen.
9	Zulassung als KWK- Anlage	Zulassung als KWK- Anlage i. S. d. § 10 KWK-G wurde durch das BAFA erteilt. Eine Kopie der Zulassung ist beizulegen.	
D	Besonderheiten / Bemerkungen	Bemerkungsfeld für den Anlagenbetreiber bzw. Errichter / Inbetriebsetzer. Z. B. der Verweis auf die „Zusatz-Erklärung zur Bestimmung des Zeitpunktes der Inbetriebnahme einer PV- Erzeugungsanlage gemäß § 3 Nr. 30 EEG 2021“ bei Inbetriebnahme von PVA ohne Netzanschluss.	
E	1	Erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage	Die Inbetriebnahme gemäß EEG setzt die technische Betriebsbereitschaft ausschließlich mit erneuerbaren Energien voraus. Die Anlage muss fest an dem für den dauerhaften Betrieb vorgesehenen Ort und dauerhaft mit dem für die Erzeugung von Wechselstrom erforderlichen Zubehör installiert sein. Angabe des Zeitpunktes der Inbetriebsetzung der Anlage. Angabe ob die Anlage ausschließlich mit erneuerbaren oder mit sonstigen Energieträgern in Betrieb genommen wurde.
	2	Erstmaliger Netzparallelbetrieb	Datumsangabe des erstmaligen Netzparallelbetriebs (Netzanschluss ist hergestellt, Anlage fährt parallel zum Niederspannungsnetz des Netzbetreibers, es ist dabei unerheblich, ob eine Einspeisung in das Netz des Netzbetreibers erfolgt oder die Energie in der Kundenanlage verbraucht wird).
	3	Erklärung	Erklärung der Unterzeichner, dass alle Angaben der Erklärung wahrheitsgemäß sind und dass etwaige Abweichungen dem Netzbetreiber unverzüglich mitgeteilt werden.
	4	Errichter / Inbetriebsetzer bzw. Anlagenbetreiber	Angabe der Anlagenbetreiber- und Errichterdaten. Die Richtigkeit dieser Erklärung ist durch die Unterschrift des Errichters / Inbetriebsetzer und durch die des Anlagenbetreibers zu bestätigen. Ausnahme nach VDE-AR-N 4105 Ziffer 5.5.3 zweiter Absatz ist möglich.